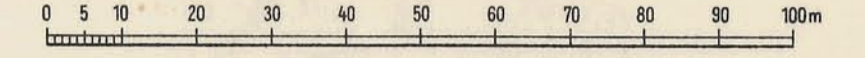


Abzeichnung Bebauungsplan XIII-67

für das Gelände
nördlich der Körtingstraße
zwischen Mariendorfer Damm
und Hirzerweg
im Bezirk Tempelhof Ortsteil Mariendorf

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1968	
		§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
		§ 7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
		eingeschlossene Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

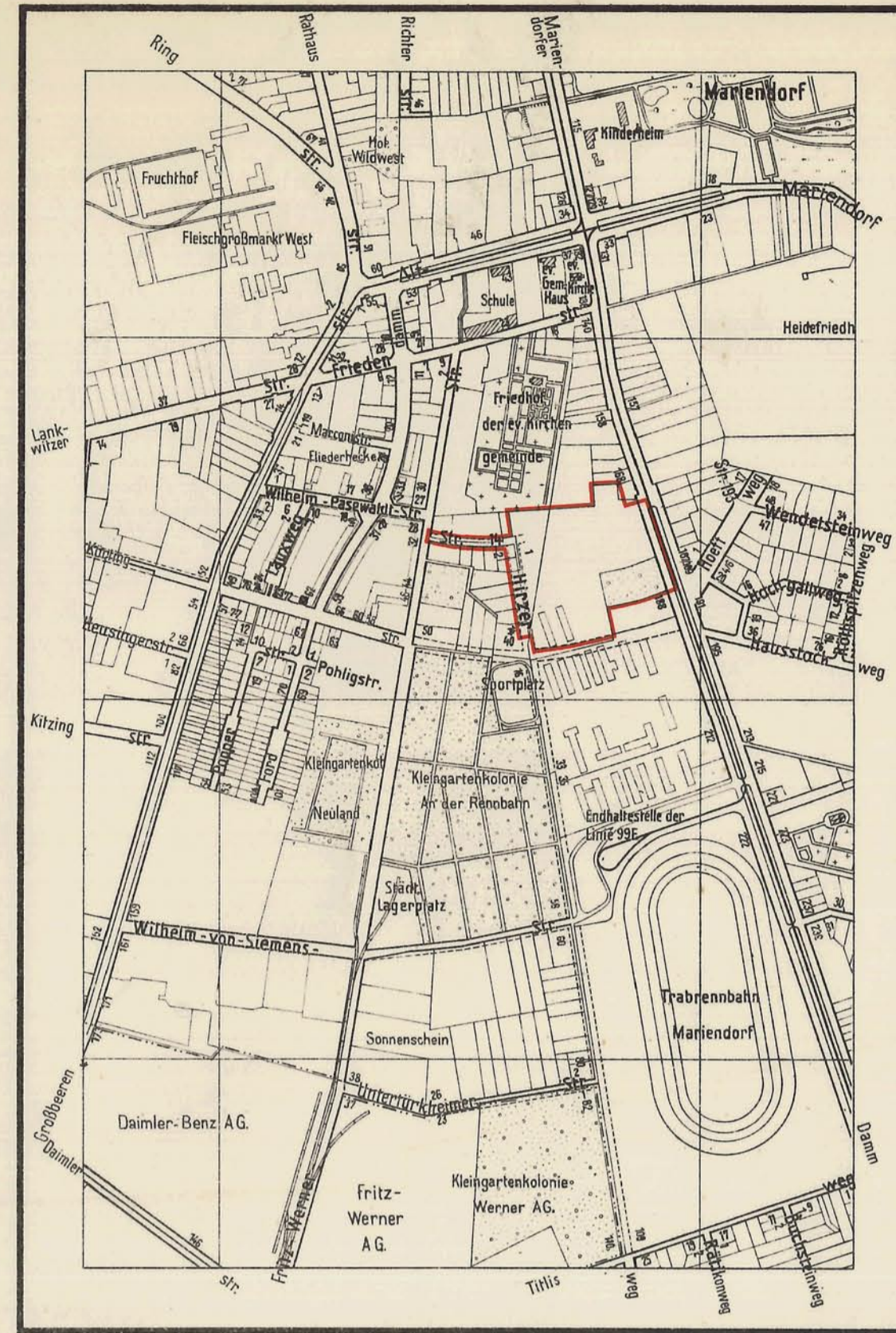
Einzelfestsetzung		Anzahl der Vollgeschosse
Flächenmäßige Ausweisung		Baustufe und Bauweise (§ 7 Nr. 15 BauO)
		o = offene Bauweise g = geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen

Frei- u. Verkehrsflächen		private Grünfläche
		Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschöbzahl		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
Versorgungsleitungen		Abwässer, R-Regenwasser S-Schmutzwasser
Abkürzungen	K Kinderspielplatz M Fläche für Mülltonnen	W Wageneinstellplatz
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		Gleichachse



Bebauungsplan XIII-35

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 3. Januar 1963 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 27. 7. 1967

Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Vermessungsinspektor



Bebauungsplan XIII-16

Planergänzungsbestimmungen

- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu erhalten; Einfriedigungen, Vitrinen und Ankündigungsmittel sind innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig.
- Die durch Bebauungsplan XIII-16 vom 4. November 1961 festgesetzte Art der Nutzung für die Fläche A, B, C - A (private Grünfläche) wird aufgehoben.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Domeyer
Obervermessungsrat

Berlin-Tempelhof, den 29. 6. 61

Hoffmann

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 6.12.61 erhalten und wurde in der Zeit vom 2.1.62 bis 1.2.62 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 2. 2. 1962

Bezirksamt Tempelhof

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Lischner

Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 25. Januar 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14.2.1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 198 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 198 verkündet worden.